



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.07.2025

Abschiebungen nach Äthiopien II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung über die Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens (bitte aufschlüsseln nach Berufsbezeichnung, Arbeitgeber, Dienststellenleitung, Wohnsitz)? 2
- 1.2 Handelt es sich bei diesen Anhörungen durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens um einen deutschen Behördentermin oder ist das eine äthiopische Angelegenheit und die Befragungen finden demnach auf extrritorialem Gelände statt? 2
- 1.3 Gilt deutsches Recht oder äthiopisches Recht bei diesen Befragungen (bitte besonders auf die Wahrung spezieller Verfahrensrechte wie Recht auf [rechtlichen] Beistand, Sprachmittlung für den [rechtlichen] Beistand, Verpflichtung zur Kennzeichnung, Unterschrift/Name Behördenleitung, Akteneinsicht eingehen)? 2
- 2.1 Wie steht die Staatsregierung zu Berichten von Betroffenen und ihren (rechtlichen) Beiständen, dass bei Befragungen durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens in deutschen Behördengebäuden deutsche Verfahrensrechte, z. B. Recht auf (rechtlichen) Beistand, nicht gewährleistet werden? 2
- 2.2 Was möchte die Staatsregierung dagegen unternehmen? 2
- 2.3 Vor dem Hintergrund des Verfahrenslaufes der Ausstellung eines äthiopischen Nationalpasses und der Mitteilung der äthiopischen Botschaft in Berlin vom 13.03.2025, in der sie in einer „Confirmation Note“ mitgeteilt hat, dass sie derzeit neue Passanträge annimmt, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung dazu? 3
- 3.1 Wie läuft die Ausstellung eines äthiopischen Nationalpasses derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung ab (bitte die benötigten Unterlagen und Verfahrensschritte benennen)? 3
- 3.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Personen, die einen Passantrag bei der äthiopischen Auslandsvertretung gestellt und noch keinen Pass erhalten haben, jedoch für eine Bleiberechtsregelung in Betracht kommen könnten, nicht im Vorfeld abgeschoben werden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.08.2025

1.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung über die Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens (bitte aufschlüsseln nach Berufsbezeichnung, Arbeitgeber, Dienststellenleitung, Wohnsitz)?

Bei Äthiopien erfolgt die Passersatzpapierbeschaffung zentral durch die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angesiedelte Gemeinsame Koordinierungsstelle des Bundes. Die Anhörungsmaßnahmen für Äthiopien werden durch diese Stelle in Zusammenarbeit mit Frontex veranlasst und geplant, sodass dem Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) nur die Betreuung der Maßnahme am Anhörungsort obliegt und daher keine näheren Informationen zu den Delegationsangehörigen vorliegen. Diese offiziellen Delegationen bestehen jedoch in der Regel aus Vertretern der für Immigrationsangelegenheiten zuständigen Stellen oder Passbehörden (vgl. BT-Drs. 17/8042, S. 2 f.).

1.2 Handelt es sich bei diesen Anhörungen durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens um einen deutschen Behördentermin oder ist das eine äthiopische Angelegenheit und die Befragungen finden demnach auf extraterritorialem Gelände statt?

1.3 Gilt deutsches Recht oder äthiopisches Recht bei diesen Befragungen (bitte besonders auf die Wahrung spezieller Verfahrensrechte wie Recht auf [rechtlichen] Beistand, Sprachmittlung für den [rechtlichen] Beistand, Verpflichtung zur Kennzeichnung, Unterschrift/Name Behördenleitung, Akteneinsicht eingehen)?

2.1 Wie steht die Staatsregierung zu Berichten von Betroffenen und ihren (rechtlichen) Beiständen, dass bei Befragungen durch Vertreterinnen und Vertreter Äthiopiens in deutschen Behördengebäuden deutsche Verfahrensrechte, z. B. Recht auf (rechtlichen) Beistand, nicht gewährleistet werden?

2.2 Was möchte die Staatsregierung dagegen unternehmen?

Die Fragen 1.2 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Praxis der Anhörung von Geduldeten durch Vertreter von mutmaßlichen Herkunftsstaaten“ (BT-Drs. 17/8042, dort insbesondere S. 26 f.), die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Vorladung von ausreisepflichtigen Personen“ (BT-Drs. 16/339) und den Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) München vom 15.10.2021 – M 10 K 21.1381, BeckRS 2021, 31813, dort insbes. Rn. 39 f.) verwiesen.

2.3 Vor dem Hintergrund des Verfahrenslaufes der Ausstellung eines äthiopischen Nationalpasses und der Mitteilung der äthiopischen Botschaft in Berlin vom 13.03.2025, in der sie in einer „Confirmation Note“ mitgeteilt hat, dass sie derzeit neue Passanträge annimmt, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung dazu?

Nach einem längeren Ausstellungsstopp wurde laut äthiopischer Botschaft die Ausstellung von Reisepässen Anfang Januar 2025 wieder aufgenommen.

3.1 Wie läuft die Ausstellung eines äthiopischen Nationalpasses derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung ab (bitte die benötigten Unterlagen und Verfahrensschritte benennen)?

Die Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft geändert werden, weshalb bei Bedarf tagesaktuell auf der Homepage der jeweiligen Auslandsvertretung recherchiert werden kann.

Nach hiesigem Kenntnisstand läuft die Beantragung äthiopischer Reisepässe derzeit wie folgt ab:

- Beschaffung von Dokumenten, die für die Identifizierung durch äthiopische Behörden geeignet sind (etwa Geburtsurkunde, ID-Card)
- Registrierung auf der Internetseite [INVEA](https://www.digitalinvea.com/)¹
- Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten
- Upload/Scan von Fingerabdrücken
- Upload/Fotografieren von Geburtsurkunde und ID-Card
- Upload/Fotografieren von Aufenthaltsnachweis
- Erstellen eines Videos des Antragstellers
- Fotografieren für Passfoto
- Digitale Unterschriftsleistung
- Auswahl der Zustellart (Abholung/Versand)
- Auswahl der Reisepassgröße (32 oder 64 Seiten)
- Zahlung der Bearbeitungsgebühr (147 Euro) per Kreditkarte

3.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Personen, die einen Passantrag bei der äthiopischen Auslandsvertretung gestellt und noch keinen Pass erhalten haben, jedoch für eine Bleiberechtsregelung in Betracht kommen könnten, nicht im Vorfeld abgeschoben werden?

Ausländer sind gem. § 82 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Mitwirkung und Geltendmachung für sie günstiger Umstände verpflichtet; dies beinhaltet auch die unverzügliche Mitteilung an die Ausländerbehörde, wenn ein Pass beantragt wurde. Dies gilt auch für die Beantragung eines Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 1 AufenthG). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann dann die Erteilung einer Ermessens- oder Verfahrensduldung zur Realisierung eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel in Betracht kommen. Eine anlasslose Verpflichtung der Ausländerbehörden zu einer entsprechenden Prüfung von Amts wegen besteht jedoch nicht.

¹ <https://www.digitalinvea.com/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.